-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.07.2000

3. Instanz

Datum	23.08.2001

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 27. Juli 2000 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial- gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Leistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die 1947 geborene KlÃ¤gerin stammt aus dem ehemaligen Jugoslawien. Sie hat keinen Beruf erlernt und war in der Bundesrepublik Deutschland von 1968 bis 1979 als Textilarbeiterin und anschlieÃend als Maschinenarbeiterin (Herstellung von Dichtungen an einer Stanzmaschine) versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Im MÃ¤rz 1992 erlitt sie einen Arbeitsunfall, bei dem sie sich eine schwere Stanzverletzung der linken Hand mit ausgedehnten Weichteilverletzungen sowie TrÃ¼mmerfrakturen des zweiten, vierten und fÃ¼nften Mittelhandknochens zuzog. Seither hat sie keine ErwerbstÃ¤tigkeit mehr ausgeÃ¼bt. Wegen der Folgen des Arbeitsunfalls bezieht sie eine Dauerrente nach einer Minderung der

ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 40 vH.

Ein erster, im November 1992, von der KlÃ¤gerin gestellter Antrag auf GewÃ¤hrung von Versichertenrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) bzw BerufsunfÃ¤higkeit (BU) blieb erfolglos (Bescheid vom 7. April 1993).

Den erneuten Rentenantrag vom 12. Juni 1996 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. August 1997 ab. Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Reutlingen (SG) die Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin ab 1. Juni 1996 bis 31. Mai 1999 Rente wegen EU auf Zeit zu zahlen. Im Ã¼brigen hat das SG die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. Februar 1999).

Gegen dieses Urteil ist von der Beklagten Berufung und von der KlÃ¤gerin AnschluÃberufung eingelegt worden. WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens hat die Beklagte der KlÃ¤gerin im AnschluÃ an eine im Oktober 1999 durchgefÃ¼hrte Tumornephrektomie-Operation ein Heilverfahren als medizinische Leistung zur Rehabilitation in der F Klinik B (durchgefÃ¼hrt in der Zeit vom 26. November bis 24. Dezember 1999) bewilligt. Mit Urteil vom 27. Juli 2000 hat das Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen sowie die AnschluÃberufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen. Das LSG hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begrÃ¼ndet:

Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Versichertenrente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und damit auch keinen Anspruch auf das â im Berufungsverfahren beantragte â (vorgezogene) Ãbergangsgeld. Die KlÃ¤gerin sei noch nicht berufsunfÃ¤hig und damit erst recht nicht erwerbsunfÃ¤hig. Als bisheriger Beruf der KlÃ¤gerin sei die von ihr zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit einer Maschinenarbeiterin (Stanzerin) anzusehen. Diese TÃ¤tigkeit sei der Berufsgruppe der ungelernten Arbeiter zuzuordnen. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼ge weder Ã¼ber eine abgeschlossene Berufsausbildung noch Ã¼ber sonstige Qualifikationen, die die Zuordnung ihrer letzten TÃ¤tigkeit zu einer hÃ¶heren Berufsgruppe rechtfertigen kÃ¶nnten. Sie sei somit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt breit verweisbar.

Aufgrund der im MÃ¤rz 1992 bei dem Arbeitsunfall erlittenen Verletzungen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin ihre bisherige TÃ¤tigkeit als Stanzerin nicht mehr ausÃ¼ben, doch sei sie weiterhin fÃ¤hig, kÃ¶rperlich leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes im Sitzen, Stehen oder Gehen vollschichtig und regelmÃ¤Ãig zu verrichten. Vermeiden mÃ¼sse sie Zwangshaltungen des Rumpfes, Schichtarbeiten, besonderen Zeitdruck (Akkord- und FlieÃbandarbeiten) sowie TÃ¤tigkeiten, die die volle GebrauchsfÃ¤higkeit der linken Hand â die KlÃ¤gerin sei RechtshÃ¤nderin â erforderten. Trotz dieser LeistungseinschrÃ¤nkungen sei die KlÃ¤gerin noch in der Lage, als PfÃ¶rtnerin an der Nebenpforte zu arbeiten. Es seien keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, daÃ die KlÃ¤gerin nicht mehr fÃ¤hig sei, sich auf die jeweiligen Eigenarten des betreffenden Betriebs und eine TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin an der Nebenpforte umzustellen und diesen Beruf innerhalb einer Frist von lÃ¤ngstens drei Monaten vollwertig auszuÃ¼ben.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung von Â§Â§ 43, 44 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung sowie der Â§Â§ 103, 62, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Dazu trÃ¤gt sie ua vor: Das LSG habe seine SachaufklÃ¤rungspflicht (Â§ 103 SGG) und ihren Anspruch auf GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs (Â§ 62 SGG) verletzt, indem es dem hilfsweise gestellten Beweisantrag, ein neuro-psychiatrisches Gutachten zu ihrer UmstellungsfÃ¤higkeit einzuholen, nicht nachgekommen sei. Das Landesarbeitsamt Baden-WÃ¼rttemberg habe in seiner Auskunft vom 26. Januar 2000 zu dem Verweisungsberuf PfÃ¶rtner darauf hingewiesen, daÃ fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit eine psychische und physische Belastbarkeit als besonderes Leistungsmerkmal erforderlich sei. Zu den notwendigen geistigen Anforderungen dieses Berufs zÃ¤hlten weiter KommunikationsfÃ¤higkeit, ZuverlÃ¤ssigkeit und Lernverhalten. Mit ihrem Beweisantrag habe sie den Beweis erbringen wollen, daÃ sie nicht in der Lage sei, sich auf die TÃ¤tigkeit einer PfÃ¶rtnerin umzustellen. Aufgrund dieses Antrags hÃ¤tte sich das LSG gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen, ihre UmstellungsfÃ¤higkeit zu klÃ¤ren. Im Ã¼brigen spreche ihre bisherige berufliche Entwicklung als gewerbliche Arbeitnehmerin in einer Stanzerei gegen ihre FÃ¤higkeit, sich auf das einer kaufmÃ¤nnisch BeschÃ¤ftigten entsprechende Anforderungsprofil einer PfÃ¶rtnerin umzustellen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 27. Juli 2000 aufzuheben und das Urteil des SG Reutlingen vom 25. Februar 1999 unter ZurÃ¼ckweisung der Berufung der Beklagten dahingehend abzuÃ¤ndern, daÃ die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 16. Dezember 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. August 1997 verurteilt wird, ihr vom 1. Juni 1996 bis 25. November 1999 Ãbergangsgeld und ab 25. Dezember 1999 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

Der Senat konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen und auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden ist (Â§Â§ 110 Abs 1 Satz 2, 153 Abs 1, Â§ 165 Satz 1 SGG).

Die Revision ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Sie fÃ¼hrt zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG, da es fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung weiterer Tatsachenfeststellungen zum Eintritt eines Versicherungsfalls bedarf.

FÃ¼r den Fall des Eintritts eines Versicherungsfalls der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit ist, wie das LSG zutreffend erkannt hat und von der KlÃ¤gerin beantragt worden ist, eine Rentenzahlung nur fÃ¼r die Zeit ab dem 25. Dezember 1999 mÃ¶glich. FÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juni 1996 bis 25. November 1999 kommt allein die Zahlung von sog vorgezogenem Ãbergangsgeld in Betracht (Â§

25 Abs 2 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung), nachdem die Beklagte der KlÃ¤gerin eine medizinische Leistung zur Rehabilitation wÃ¤hrend des laufenden Verfahrens gewÃ¤hrt hatte. Die KlÃ¤gerin ist auch berechtigt, an Stelle der bisher fÃ¼r diesen Zeitraum beantragten Rentenzahlung das vorgezogene Ãbergangsgeld geltend zu machen, da eine gesonderte Entscheidung der Verwaltung Ã¼ber die GewÃ¤hrung von vorgezogenem Ãbergangsgeld wegen der engen VerknÃ¼pfung dieses Anspruchs mit dem auf Versichertenrente nicht zu ergehen brauchte, wenn â wie vorliegend â Rente und Ãbergangsgeld von demselben VersicherungstrÃ¤ger zu gewÃ¤hren wÃ¤ren (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1241d Nr 12, 14 zum frÃ¼heren, das vorgezogene Ãbergangsgeld regelnden Â§ 1241d der Reichsversicherungsordnung).

Der Rentenanspruch der KlÃ¤gerin richtet sich nach den Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung. Die ab 1. Januar 2001 geltende Neuregelung durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl I 1827) ist im vorliegenden Fall noch nicht anwendbar (vgl Â§ 300 Abs 2 SGB VI). FÃ¼r den Rentenanspruch ist somit zunÃ¤chst die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit (vgl Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 3, Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI) sowie das Vorhandensein von drei Jahren mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls (Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI) erforderlich. DarÃ¼ber hinaus muÃ entweder BU oder EU vorliegen (Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 1, Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI).

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs 2 SGB VI Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaÃt alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen. Hingegen besteht EU bei solchen Versicherten, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe bzw (ab 1. April 1999) 630 DM Ã¼bersteigt (Â§ 44 Abs 2 Satz 1 SGB VI). Da der Versicherungsfall der EU an strengere Voraussetzungen geknÃ¼pft ist als derjenige der BU, folgt aus der Verneinung von BU ohne weiteres das Fehlen von EU. Insofern ist es nicht zu beanstanden, daÃ das LSG zunÃ¤chst geprÃ¼ft hat, ob die KlÃ¤gerin berufsunfÃ¤hig ist.

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung von BU ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 107, 169). In der Regel ist dies die letzte nicht nur vorÃ¼bergehende versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder

TÃ¤tigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 130, 164). Nach diesen GrundsÃ¤tzen hat das LSG zutreffend als bisherigen Beruf der KlÃ¤gerin den einer Maschinenarbeiterin (Stanzerin) angenommen. Diesen Beruf kann die KlÃ¤gerin nach den bindenden Feststellungen des LSG (vgl Â§ 163 SGG) nicht mehr ausÃ¼ben. Damit ist sie aber noch nicht berufsunfÃ¤hig; dies ist vielmehr erst dann der Fall, wenn es nicht zumindest eine andere berufliche TÃ¤tigkeit gibt, die ihr sozial zumutbar und fÃ¼r sie sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet ist.

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufs haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl zB BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 132, 138, 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten, fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, dh der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs 2 Satz 2 SGB VI am Ende genannten Merkmale umschrieben wird (zB BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 27, 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 143; BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 5).

Gemessen an diesen Kriterien ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, daÃ die Vorinstanz den bisherigen Beruf der KlÃ¤gerin der Gruppe der ungelernten Arbeiter zugeordnet hat. Zwar hat die Vorinstanz fÃ¼r die vorgenommene Bewertung der TÃ¤tigkeit als Stanzerin nur auf die berufliche Qualifikation der KlÃ¤gerin und nicht auf die QualitÃ¤t des zuletzt ausgeÃ¼bten Berufs abgestellt, nach den GesamtumstÃ¤nden des vorliegenden Falls besteht gleichwohl kein AnlaÃ, die Bewertung der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als ungelernte Arbeit in Zweifel zu ziehen, zumal die Beteiligten keine EinwÃ¤nde gegen diese Bewertung erhoben haben. Auf dieser Grundlage hat das LSG rechtsfehlerfrei angenommen, daÃ die KlÃ¤gerin sozial zumutbar auf das gesamte allgemeine Arbeitsfeld verweisbar ist.

Was die Suche nach VerweisungstÃ¤tigkeiten anbelangt, die den KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten des Versicherten entsprechen, ist nach der vom GroÃen Senat (GrS) des BSG bestÃ¤tigten Rechtsprechung davon auszugehen, daÃ einem Versicherten grundsÃ¤tzlich zumindest eine TÃ¤tigkeit konkret zu benennen ist, die er noch ausÃ¼ben kann (vgl BSGE 80, 24, 31 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 8). Eine derartige

Bezeichnung einer VerweisungstÃ¤tigkeit ist hingegen in der Regel nicht erforderlich, wenn ein auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ungelernter TÃ¤tigkeiten verweisbarer Versicherter zwar nicht mehr zu kÃ¶rperlich schweren, aber doch vollschichtig zu mittelschweren oder leichten Arbeiten in der Lage ist (vgl GrS des BSG aaO). Anders verhÃ¤lt es sich bei Vorliegen einer Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung (vgl BSGE 80, 24, 33 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 8). Auch die MÃ¶glichkeit der praktischen Verschlossenheit des Arbeitsmarktes ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung (vgl BSGE 80, 24, 34 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 8). Die Entbehrlichkeit der konkreten Benennung einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich mit anderen Worten danach, ob ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daÃ es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r die an sich noch mÃ¶gliche VollzeittÃ¤tigkeit eine ausreichende Zahl von ArbeitsplÃ¤tzen gibt, oder ob ernste Zweifel daran aufkommen, daÃ der Versicherte mit dem ihm verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen in einem Betrieb einsetzbar ist (vgl GrS des BSG aaO). Das Bestehen einer derartigen Bezeichnungspflicht hÃ¤ngt danach in diesem Zusammenhang entscheidend von Anzahl, Art und Umfang der beim Versicherten bestehenden qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen ab und von der Frage, ob diese EinschrÃ¤nkungen die Einsetzbarkeit des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Ã¼ber das Erfordernis hinaus, die Arbeit mÃ¼sse kÃ¶rperlich leicht sein, erheblich begrenzen (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 30; BSGE 81, 15, 18 = SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 23).

Unter Beachtung dieser GrundsÃ¤tze konnte das LSG davon ausgehen, der KlÃ¤gerin sei zumindest eine sozial zumutbare und gesundheitlich sowie fachlich geeignete VerweisungstÃ¤tigkeit aufzuzeigen, weil eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliege. Diese Bewertung des LSG ist aufgrund der festgestellten praktischen GebrauchsunfÃ¤higkeit der linken Hand nachvollziehbar und von den Beteiligten auch nicht angegriffen worden. Gerade im Hinblick darauf, daÃ die KlÃ¤gerin im Laufe ihres Berufslebens vor allem kÃ¶rperliche Arbeiten ausgeÃ¼bt hat, lÃ¤Ãt eine derartige EinschrÃ¤nkung Zweifel an einer normalen betrieblichen EinsatzfÃ¤higkeit auch fÃ¼r leichtere TÃ¤tigkeiten aufkommen. Dementsprechend ist von der Rechtsprechung bereits in anderen, mit dem vorliegenden Fall in etwa vergleichbaren FÃ¤llen das Vorliegen einer schweren spezifischen Leistungsminderung angenommen worden (so BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 30 fÃ¼r den Fall der Einarmigkeit; BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 8 fÃ¼r den Fall der eingeschrÃ¤nkten Arm- und Handbeweglichkeit).

Die vom LSG konkret benannte VerweisungstÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin an der Nebenpforte erfÃ¼llt zwar das Kriterium der sozialen Zumutbarkeit, der erkennende Senat vermag aber aufgrund der berufungsgerichtlichen Feststellungen nicht abschlieÃend zu beurteilen, ob diese TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin auch gesundheitlich und fachlich in Betracht kommt. Insoweit rÃ¼gt die KlÃ¤gerin zu Recht, daÃ die entsprechenden Feststellungen des LSG verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sind. Das LSG hÃ¤tte sich insbesondere hinsichtlich der Umstellungs- und AnpassungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin zu weiterer SachaufklÃ¤rung gedrÃ¤ngt sehen mÃ¼ssen.

Bereits im Hinblick auf ihren beruflichen Werdegang erscheint es zweifelhaft, ob die KlÃ¤gerin den Anforderungen an den vom LSG allein in Betracht gezogenen PfÃ¶rtnerberuf gewachsen ist. Je weiter sich nÃ¤mlich die in Aussicht genommene VerweisungstÃ¤tigkeit von dem bisherigen Beruf entfernt, desto hÃ¶here Anforderungen stellt sie an die UmstellungsfÃ¤higkeit (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 45 mwN). Zwar ist die Verweisung auf berufsfremde TÃ¤tigkeiten zulÃ¤ssig, ein Versicherter darf jedoch gesundheitlich sowie wissens- und kÃ¶nnensmÃ¤Ãig nicht Ã¼berfordert werden (BSGE 9, 254, 257). So ist bei einer Verweisung auf eine berufsfremde TÃ¤tigkeit beispielsweise zu berÃ¼cksichtigen, daÃ ein Versicherter, der viele Jahre grobe Arbeiten ohne oder mit wenig Gelegenheit zur Kommunikation verrichtet hat, auf Arbeiten mit Publikumsverkehr nicht ohne weiteres verweisbar ist (BSG, Urteil vom 6. Februar 1991 â 13/5/4a RJ 47/87). Des weiteren kann bei einer Versicherten, die â wie die KlÃ¤gerin â wÃ¤hrend ihres gesamten Berufslebens nur kÃ¶rperliche Arbeit geleistet hat und sich bereits im mittleren oder gar vorgerÃ¼ckten Lebensalter befindet, nicht unbedingt vorausgesetzt werden, daÃ sie sich zB auf die Verrichtung von "BÃ¼rohilfsarbeiten" umstellen kann (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 45). Diese Ãberlegungen mÃ¼ssen sinngemÃ¤Ã auch fÃ¼r die Verweisung der KlÃ¤gerin auf den Beruf einer PfÃ¶rtnerin gelten. Die KlÃ¤gerin hat offenbar nur Berufserfahrungen als Textil- bzw Maschinenarbeiterin (Stanzerin). GegenÃ¼ber diesen eher kÃ¶rperlichen Einsatz verlangenden Arbeiterberufen stellt der Beruf einer PfÃ¶rtnerin â auch an der Nebenpforte â andersartige Anforderungen an die KlÃ¤gerin. Wie sich aus der vom LSG in Bezug genommenen Auskunft des Landesarbeitsamtes Baden-WÃ¼rttemberg vom 14. Oktober 1999 ergibt, gehÃ¶ren dazu zB KommunikationsfÃ¤higkeit, AusdrucksvermÃ¶gen und Umgang mit Publikum. Wird eine solche Verweisung in Betracht gezogen, sind mithin vorher grundsÃ¤tzlich entsprechende Ermittlungen anzustellen.

AuÃerdem hÃ¤tte sich das LSG gerade wegen der besonderen VerhÃ¤ltnisse des vorliegenden Falles zu weiteren Ermittlungen hinsichtlich der Umstellungs- und AnpassungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, daÃ eine PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit nach der oben erwÃ¤hnten Auskunft des Landesarbeitsamtes Baden-WÃ¼rttemberg ua KommunikationsfÃ¤higkeit, ZuverlÃ¤ssigkeit, Lernverhalten, psychische und physische Belastbarkeit sowie sprachliches AusdrucksvermÃ¶gen voraussetzt.

Das LSG hat sich fÃ¼r seine Aussage, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich auf die PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit umstellen und diese innerhalb einer Frist von drei Monaten vollwertig ausÃ¼ben, auf ein von der Beklagten im Vorverfahren eingeholtes Gutachten gestÃ¼tzt, das im Juni 1997 von Dr. S erstattet worden ist. Dieser hat zwar nur das Vorliegen einer leichten depressiven Verstimmung bei der KlÃ¤gerin diagnostiziert, zusammenfassend aber Arbeiten in Nachtschicht, Zeitdruck oder andere Ã¼berdurchschnittliche StreÃfaktoren ausgeschlossen. Bereits diese Aussage von Dr. S hÃ¤tte indes das LSG zur weiteren AbklÃ¤rung veranlassen mÃ¼ssen, ob die fÃ¼r eine PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit erforderliche psychische Belastbarkeit bei der KlÃ¤gerin angesichts der von ihr zu vermeidenden StreÃfaktoren gegeben ist. Des weiteren enthÃ¤lt das Gutachten von Dr. S keinerlei Aussagen Ã¼ber die KommunikationsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin.

KommunikationsfÃ¤higkeit bedeutet auch fÃ¼r deutsche Versicherte ersichtlich mehr als bloÃe Kenntnis der deutschen Sprache; sie zielt auf eine besondere Gewandtheit im Umgang mit Menschen. Ob die KlÃ¤gerin diese FÃ¤higkeit besitzt, ist von der Vorinstanz nicht festgestellt worden.

Insbesondere hÃ¤tte das LSG sich auch aufgrund der ÃuÃerungen des behandelnden Arztes Dr. B vom 31. Mai 1998 und 31. August 1999 zu einer weiteren SachaufklÃ¤rung gehalten sehen mÃ¼ssen. Dr. B hat in seinem letzteren Bericht nicht nur auf die sprachliche Barriere hingewiesen, die im Sinne von mangelnden Deutschkenntnissen fÃ¼r sich allein nicht geeignet wÃ¤re, die UmstellungsfÃ¤higkeit zu verneinen (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 61), sondern zusÃ¤tzlich ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne auf an einem neuen Arbeitsplatz eventuell auftretende Probleme nicht flexibel und zeitgemÃ¤Ã reagieren; sie erscheine eher ratlos, kÃ¶rperlich inzwischen abgebaut und vorgealtert.

DarÃ¼ber hinaus liegen weitere UmstÃ¤nde vor, die geeignet erscheinen, zumindest Zweifel an der Umstellungs- und AnpassungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r eine PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit zu begrÃ¼nden. So ist das LSG nicht darauf eingegangen, daÃ auch der behandelnde OrthopÃ¤de Dr. M unter dem 6. Juli 1998 gegenÃ¼ber dem SG von einer depressiven Ãberlagerungssymptomatik mit erheblicher Somatisierungstendenz berichtet hat, was in Ãbereinstimmung mit Dr. B ebenfalls fÃ¼r einen hÃ¶heren Krankheitswert des psychischen Leidens â als von Dr. S angenommen â spricht. Diese Aussagen von Dr. B und Dr. M stehen in deutlichem Gegensatz zu den Feststellungen des Gutachters Dr. S und konnten nicht mit der vom LSG gegebenen BegrÃ¼ndung abgetan werden, da sie der Erstellung des Gutachtens von Dr. S in groÃem zeitlichen Abstand nachfolgten. SchlieÃlich kann das Gutachten von Dr. S den Aussagen von Dr. B auch deshalb nicht entgegengehalten werden, weil nach den vorliegenden Gegebenheiten eine zwischenzeitlich eingetretene Verschlimmerung im psychischen Bereich nicht auszuschlieÃen ist. Die KlÃ¤gerin hatte sich im Oktober 1999 einer Nephrektomie wegen eines Tumors unterziehen mÃ¼ssen, was den Verdacht nahelegt, daÃ durch diese zusÃ¤tzliche schwere Erkrankung die bereits herabgesetzte psychische BelastungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin noch weiter eingeschrÃ¤nkt worden sein kÃ¶nnte. Aus dem Heilverfahren im AnschluÃ an die Operation ist die KlÃ¤gerin zwar als arbeitsfÃ¤hig entlassen worden. Aussagen zur psychischen Belastbarkeit und insbesondere UmstellungsfÃ¤higkeit finden sich in dem Heilverfahrensentlassungsbericht jedoch nicht.

Da der erkennende Senat die nach alledem erforderlichen weiteren Ermittlungen zur KlÃ¤rung der Umstellungs- und AnpassungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r eine in Betracht kommende PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit an der Nebenpforte nicht selbst durchfÃ¼hren kann (Â§ 163 SGG), ist das Berufungsurteil gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen. Dieses Gericht wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben

.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024